

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 410/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 26. Febr. 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1965
unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter U e b e l und

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 27. Februar 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

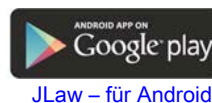
Der Kläger wurde 1917 durch Minensplitter verletzt und erhielt nach dem Reichsvorsorgungsgesetz und der Sozialversicherungsdirektive - SVD - Nr. 27 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vom Hundert (v.H.). Bei der Umanerkennung wurden unter Übernahme der MdE als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) große Narbe auf der linken Rückenseite mit Defekt der Streckmuskulatur, Narbe am rechten Unterarm mit Muskeldefekt und entzündliche Plattfüße anerkannt. Im September 1952 beantragte der Kläger Erhöhung der Rente wegen beruflicher Betroffenheit. Nach erfolglosem Verwaltungsverfahren erkannte das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 17. April 1957 ab 1. September 1952 unter Zubilligung eines besonderen Berufsschadens Rente nach einer MdE um 60 v.H. zu. Im April 1960 machte der Kläger Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen geltend und bat unter Bezugnahme auf eine Bescheinigung des Dr. Z. um eine Ergänzung der Bezeichnung der Schädigungsfolgen. In der Bescheinigung ist angegeben, daß der Kläger an einer Spondylarthrose der Wirbelsäule mit Bandscheibenschaden, besonders im Bereich der unteren Lendenwirbelsäule, behandelt werde. Die Beschwerden in der Lumbalgegend, die nach seinen Angaben in letzter Zeit stark zugenommen hätten, seien durch das lumbale Wurzelreizsyndrom durchaus glaubhaft. Dr. St. kam im Gutachten vom 27. Juni 1960 zu dem Ergebnis, daß eine Verschlimmerung in den anerkannten Schädigungsfolgen nicht eingetreten sei; die im Bereich der gesamten Wirbelsäule nachweisbaren Veränderungen stellten altersentsprechende Verschleißerscheinungen dar, die keinen Zusammenhang mit der Narbe im Rücken hätten. Mit Bescheid vom 30. Juli 1960 wurde eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 62 BVG abgelehnt. Der Widerspruch war erfolglos.

Im Klageverfahren bezog der Kläger sich zur Begründung des Anspruchs auf Rente nach einer MdE um 70 v.H. auf Gutachten der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



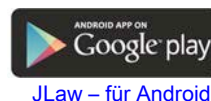
- 3 -

Universitätsklinik Bonn, die nach viertägiger Untersuchung erstattet und durch die die Feststellungen im Gutachten des Prof. Dr. v. H. bestätigt worden seien. Darin seien die Folgen der Verwundung allein - ohne die Fußbeschwerden - mit einer MdE um 60 v.H. bewertet worden. Das SG teilte dem Kläger mit, daß die vorliegenden medizinischen Unterlagen zur Entscheidung ausreichten; es werde ihm anheimgestellt, einen bestimmten Facharzt zu benennen, von dem auf seine Kosten ein Gutachten eingeholt werden solle. Der Kläger gab hierauf unter anderen das Aktenzeichen 10 JV K 114/53 des SG Düsseldorf an. Mit Urteil vom 12. März 1962 wies das SG die Klage ab, weil nach dem Gutachten des Dr. St. die pathologischen Veränderungen an der Wirbelsäule Alters-Verschleißerscheinungen seien, die mangels traumatischer Schädigung der Wirbelsäule mit der anerkannten Verletzung der Muskulatur des Rückens in keinem Zusammenhang stünden. Während des Berufungsverfahrens wurden durch Bescheide vom 22. Mai 1962 und 13. September 1962 Anträge auf Gewährung einer höheren Rente wegen beruflicher Betroffenheit, die insbesondere mit der Aufgabe der bis dahin vom Kläger betriebenen Trinkhalle begründet waren, abgelehnt. Der Kläger beantragte, den Beklagten zu verurteilen, wegen Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen und unter zusätzlicher Anerkennung von Veränderungen der Wirbelsäule ab 1. April 1960 Rente nach einer MdE von 80 v.H. zu gewähren, außerdem Versorgung wegen Folgen einer Lungenblutung, Bruchs von zwei Rippen und der Recklinghausenschen Krankheit zuzubilligen. Das Landessozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom 27. Februar 1964 die Berufung des Klägers zurück und die Klage gegen die Bescheide vom 22. Mai 1962 und 13. September 1962 ab. Die durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingte körperliche Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben sei nicht höher als mit 50 v.H. zu bewerten. Eine Verschlimmerung dieser Schädigungsfolgen sei nicht nachweisbar. Aus dem Gutachten des Dr. St. sei zu folgern, daß die Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

änderungen der Wirbelsäule nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den anerkannten Schädigungsfolgen stünden. Auch die Bescheide vom 22. Mai 1962 und 13. September 1962 seien rechtmäßig. Eine weitere berufliche Schädigung als die in dem rechtskräftigen Urteil des SG vom 17. April 1957 festgestellte sei nicht eingetreten. Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine höhere Rente als nach einer MdE um 60 v.H..

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe sich nicht auf die Prüfung beschränken dürfen, ob die Veränderungen an der Wirbelsäule mit den anerkannten Schädigungsfolgen im Zusammenhang stünden, denn der Kläger habe im Berufungsverfahren wie schon im Verwaltungsverfahren begehrt, die Veränderungen an der Wirbelsäule als neue Schädigungsfolge festzustellen. Insoweit habe sich das LSG auch nicht auf das Gutachten des Dr. St. stützen können, der zu Unrecht davon ausgegangen sei, daß nur die Verschlimmerung bereits festgestellter Schädigungsfolgen geltend gemacht werde. Wäre das LSG dem Antrag auf Beizichung der Akten des SG Düsseldorf 10 JV K 114/53 gefolgt, hätte es aufgrund der in diesen Akten erstatteten Gutachten der Prof. Dr. von H. und Prof. Dr. Sch. den Wirbelsäulenschaden als neues Versorgungsleiden feststellen müssen. Das ergebe sich deutlich aus dem von Prof. Dr. v. H. erhobenen Befund; von den Veränderungen der Wirbelsäule, die Dr. Sch. im Gutachten vom 1. Oktober 1959 aufführe, könne lediglich die Alterskyphose der Brustwirbelsäule als altersbedingt angesehen werden. Auch die Landesversicherungsanstalt (LVA) habe in dem Verfahren 10 JV K 114/53 die Auffassung vertreten, daß bei dem Zustand des Klägers ein besonderer Einfluß des Alters nicht anzunehmen sei. Dr. St. hätte sich mit den vorgenannten Gutachten gründlich auseinandersetzen müssen, wenn sie ihm vorgelegen hätten; das LSG hätte sich gegebenenfalls veranlaßt sehen müssen, einen weiteren Sachverständigen zu hören. Dr. St. habe eine MdE von 60 v.H. ohne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die berufliche Schädigung noch für vertretbar gehalten und überschauen, daß für die Schädigung selbst ohne das berufliche Betroffensein nur Rente nach einer MdE um 50 v.H. zuerkannt worden sei. Er hätte somit die von ihm vorgeschlagene MdE noch um 10 v.H. erhöhen müssen. Das LSG habe auch auf die von dem Kläger geltend gemachten und von Dr. Sch. festgestellten arteriellen Durchblutungsstörungen beider Füße und Knöchel eingehen müssen. Dr. St. habe lediglich festgestellt, daß keine Schädigungserscheinungen an den Beinen bestünden. Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

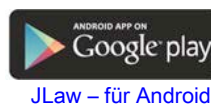
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist auch statthaft, weil der Kläger wesentliche Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt hat, die vorliegen. Mit Recht macht die Revision geltend, das LSG habe die Veränderungen der Wirbelsäule nur unter dem Gesichtspunkt einer Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen, nicht einer zusätzlichen Schädigung beurteilt. Mit Recht rügt sie auch eine Verletzung der §§ 103, 106 SGG, weil das LSG die Akten 10 JV K 114/53 nicht beigezogen und die in diesen Akten enthaltenen Gutachten nicht berücksichtigt hat.

Nach dem vom LSG wiedergegebenen Berufungsantrag hat der Kläger die zusätzliche Anerkennung von Veränderungen der Wirbelsäule als Schädigungsfolge beantragt. In den Gründen hat das LSG aber nur geprüft, ob eine Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen festzustellen sei. Es hat diese Frage, ohne sich mit den an der Wirbelsäule entstandenen Beschwerden gesondert auseinanderzusetzen, verneint, auf die Ausführungen des SG Bezug genommen und seine Auffassung auf das Gutachten des Dr. St. gestützt. Dieser hatte ausge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

führt, daß die handtellergroße Narbe links neben der unteren BWS infolge Substanzverlust trichterförmig eingezogen, äußerlich reizlos und mäßig verschieblich sei; sie werde als berührungsempfindlich angegeben. Der eingezogene Narbenteil reiche bis in die Gegend der Querfortsätze, die langen Rückenstrecker seien somit an dieser Stelle unterbrochen. In der zusammenfassenden Stellungnahme ist hervorgehoben, daß sich im Bereiche der gesamten Wirbelsäule altersentsprechende Verschleißerscheinungen sowie eine deutliche Entkalkung fänden. Die von dem Kläger geklagten vermehrten Beschwerden im Bereiche der Wirbelsäule würden durch diesen Befund zwanglos erklärt. Ein Zusammenhang mit der Narbe im Rücken bestehe jedoch keinesfalls, "zumal" traumatische Veränderungen an der Wirbelsäule nicht nachweisbar seien. Der Hinweis in diesem Gutachten auf das Fehlen traumatischer Veränderungen an der Wirbelsäule und die Schlußfeststellung, daß der Verschlimmerungsantrag unbegründet sei, lassen die Folgerung zu, daß der Gutachter im wesentlichen nur den Eintritt einer Verschlimmerung in den bereits anerkannten Schädigungsfolgen hat prüfen wollen. Dazu gehörte auch eine Erörterung der Frage, ob die Veränderungen der Wirbelsäule altersbedingt oder auf den Wehrdienst zurückzuführen sind und ob die als Schädigungsfolge anerkannte große Narbe mit Defekt der Streckmuskulatur unverändert geblieben sei. Bei einer auf eine bloße Verschlimmerung -abgestellte- Betrachtungsweise konnte der Sachverständige zu dem Ergebnis kommen, daß eine höhere MdE nicht gerechtfertigt sei, weil die Narbenverhältnisse sich nicht verändert hatten und das Wirbelsäulenleiden als altersbedingt erschien. Da jedoch der eingezogene Narbenteil bis in die Gegend der Querfortsätze reiche und die Narbe vom Kläger als berührungsempfindlich angegeben worden war, bedurfte es zumindest nach dem Hinweis des Klägers im Klageverfahren auf das Gutachten von Prof. Dr. H. näherer Prüfung, ob trotz altersbedingter Entstehung des Wirbelsäulenleidens die Beschwerden nicht auch durch das umfangreiche und tief sitzende Narbengewebe beeinflusst wurden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Unzulänglichkeit des Gutachtens des Dr. St., der die an der Wirbelsäule aufgetretenen Beschwerden nur unter dem Gesichtspunkt einer Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen beurteilt hat, ist dem LSG offenbar deshalb nicht bewußt geworden, weil es in den Gründen überhaupt nicht auf die Frage der zusätzlichen Anerkennung von Wirbelsäulenveränderungen eingegangen ist. Insoweit hat es das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend gewürdigt und damit § 128 SGG verletzt. Es hätte sich, wie die Revision zutreffend rügt, zu weiteren Ermittlungen gedrängt sehen (BSG in SozR SGG § 103 Nr. 7), insbesondere durch Einholung eines weiteren Gutachtens klären müssen, ob und inwieweit die Wirbelsäulenbeschwerden des Klägers trotz unveränderter Narbenverhältnisse sich als eine weitere selbständige Schädigungsfolge darstellten. Möglicherweise reichten schon die in dem Verfahren vor dem SG Düsseldorf 10 JV K 114/53 erstatteten Gutachten des Prof. Dr. v. H. vom 11. Dezember 1953 und des Prof. Dr. Sch. vom 1. Oktober 1959 aus, in dieser Frage die richterliche Überzeugung zu begründen. Dem Prof. Dr. v. H. hatte ausgeführt, es liege eine doch besonders ausgedehnte, schlechte, tief eingezogene, bis auf Wirbelsäule und Rippen reichende Hautnarbe vor, die nur von Narbengewebe unterpolstert sei, das sich anstelle der zerstörten Rückenmuskulatur entwickelt habe. In diesen Narbenmassen seien natürlich auch Nerven, darunter sensible, eingemauert, daher wohl die besondere Druckempfindlichkeit der Narbe, daher wohl auch die Schmerzen, die sich schon kurze Zeit nach Beginn einer Arbeit einstellten. Sie seien absolut glaubhaft. In dem Gutachten des Prof. Dr. Sch. sind die Körperschäden im einzelnen aufgeführt, ohne daß auf den hier streitigen Zusammenhang näher eingegangen wird. Der Kläger hatte sich für den Umfang seiner durch den Wehrdienst entstandenen Beschwerden ausdrücklich auf dieses Gutachten des Prof. Dr. v. H. bezogen und auch das Aktenzeichen des SG Düsseldorf angegeben. Das LSG durfte, auch wenn der Antrag bereits im ersten Rechtszuge gestellt war, jedenfalls nicht an diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Gutachten vorbeigehen, ehe es feststellte, daß von der Einholung eines weiteren Gutachtens abgesehen werden könne. Wenn es Zweifel hatte, ob das in einem Verfahren wegen Anerkennung der Invalidität erstattete Gutachten für die Frage der kriegsbedingten Schädigung von Bedeutung sei, hätte es sich durch Beizichung der Akten vergewissern müssen. Das LSG hat durch diese Unterlassungen seine Aufklärungspflicht verletzt und damit gegen § 103 SGG verstoßen.

Das angefochtene Urteil beruht auf diesen gerügten Verfahrensmängeln. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn ihm diese Verfahrensverstöße nicht unterlaufen wären (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 2, 197; 8, 228). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob auch die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Die Entscheidung des LSG stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG). Insbesondere hätte die Berufung nicht, wie die Beklagte meint, nach § 148 Nr. 3 SGG als unzulässig verworfen werden dürfen. Zwar hatte der Kläger im ersten Rechtszuge nicht ausdrücklich die zusätzliche Anerkennung des Wirbelsäulenleidens als Schädigungsfolge beantragt. Bei verständiger Würdigung des Klagebegehrens konnte aber im Hinblick auf den bereits im Verwaltungsverfahren gestellten Antrag vom 11. April 1960 in Verbindung mit dem Attest des Dr. Z. nicht zweifelhaft sein, daß er zusätzlich die an der Wirbelsäule aufgetretenen Beschwerden geltend machen wollte. Darüber hinaus hat das SG in seinem Urteil den Zusammenhang der Wirbelsäulenveränderungen mit den bereits anerkannten Schädigungsfolgen ausdrücklich verneint. Damit war eindeutig der Zusammenhang dieser Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 150 Nr. 3 SGG streitig und nach dieser Vorschrift die Berufung eröffnet (vgl. BSG in SozR SGG § 148 Nr. 26, § 150 Nr. 30). Die Revision ist daher begründet. Die Sache mußte, da der Senat die zur Entscheidung erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließen-
den Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)